

190. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover

Bereich: Burg, Hainholz / Vinnhorster Weg, Am Fuhrenkampe

Begründung / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

(Fassung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	3
1.1 Teilbereich Vinnhorster Weg	3
1.2 Teilbereich Beneckeallee	3
1.3 Teilbereich Am Fuhrenkampe	4
1.4 Teilbereich Justizvollzugsanstalt und nördlich angrenzende Flächen	5
2. Städtebauliche / naturräumliche Situation	5
3. Rechtliche und planerische Vorgaben	7
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm	7
3.2 Bauplanungsrecht	7
3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht	7
3.3.1 Landschaftsrahmenplan	7
3.3.2 Landschaftsplan	8
3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	8
3.3.4 Gebiete von gemeinschaftl. Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete	8
3.4 Denkmalschutz	8
4. Planungsziele und Planinhalt	8
4.1 Planungsziele	8
4.2 Heutige und künftige Darstellungen im Flächennutzungsplan	9
4.2.1 Hauptverkehrsstraßen	9
4.2.1.1 Vinnhorster Weg	9
4.2.1.2 Beneckeallee	10
4.2.2 Bauflächen	11
4.2.2.1 Sonderbaufläche - Einzelhandel	11
4.2.2.2 Sonderbaufläche - Haftanstalt	11
4.2.2.3 Gemischte Baufläche	11
4.2.2.4 Wohnbaufläche	12
4.2.3 Gemeinbedarfseinrichtungen	12
4.2.4 Bahnfläche	12
5. (vorläufiger) Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB	12
5.1 Einleitung	12
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	13
5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser	14

5.2.2.1 natürliche Bodenfunktion / Grundwasser / Oberflächenwasser	14
5.2.2.2 Altlasten / Altablagerungen	14
5.2.2.3 Kampfmittel	14
5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima	14
5.2.4 Schutzgut Mensch	15
5.2.4.1 Verkehrsimmissionen	15
5.2.4.1.1 Straßenverkehrslärm	15
5.2.4.1.2 Schienenverkehrslärm	15
5.2.4.1.3 zusammenfassende Konfliktbeurteilung	15
5.2.4.2 Lufthygiene	16
5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft	16
5.2.5 Orts- und Landschaftsbild	16
5.2.6 Natura 2000	16
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	16
5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	16
5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	16
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	17
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes	17
5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich	18
5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung	18
5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	18
5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
Zeichnerische Darstellung bisher / neu	20
Planzeichenerklärung	21

190. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Burg, Hainholz / Vinnhorster Weg, Am Fuhrenkampe

Begründung

(Fassung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

1.1 Teilbereich Vinnhorster Weg

Der Vinnhorster Weg stellt im hannoverschen Hauptverkehrsstraßensystem eine wichtige Nord-Süd-Verbindung dar. Zur Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit sowie zur Gestaltung des Seitenraums ist bereits der Ausbau des Teilstücks zwischen Haltenhoffstraße und Am Fuhrenkampe vorgenommen worden. Der Ausbau des Teilstückes zwischen Am Fuhrenkampe und Schulenburger Landstraße soll zügig durchgeführt werden. Für den ersten Bauabschnitt zwischen Am Fuhrenkampe und Rehagen stehen Haushaltsmittel zur Verfügung. Mit der Ausbaumaßnahme soll ab April 2006 begonnen werden, die Bauzeit wird voraussichtlich 4 Monate betragen. Der zweite Bauabschnitt - zwischen Rehagen und Schulenburger Landstraße - soll folgen. Der geltende Flächennutzungsplan enthält für diesen Teil jedoch keine Darstellung einer Hauptverkehrsstraße. Er enthält vielmehr eine Zielplanung, die von einer Verlegung des Vinnhorster Weges und Führung am Nordrand der Justizvollzugsanstalt (JVA) bis zur Schulenburger Landstraße ausgeht. Von einer Realisierung dieser vom Anfang der 70er Jahre stammenden Zielvorstellung kann jedoch angesichts der örtlichen Situation (bestehende Wohnbebauung) nicht mehr ausgegangen werden. Mit der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das angesprochene Verbindungsstück auf die heutige Trasse des Vinnhorster Weges zurückverlegt und als Hauptverkehrsstraße dargestellt werden. Dieses Planungsziel dient auch der Sicherung der Finanzierung für den zunächst auszubauenden Teil des Vinnhorster Weges im ersten Bauabschnitt: Um eine Bezuschussung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zu erhalten, muss der verkehrliche Wert nachgewiesen werden. Das ist nur möglich, wenn die Realisierung des zweiten Bauabschnittes geplant ist. Gegenwärtig steht die o.g. Darstellung im Flächennutzungsplan entgegen.

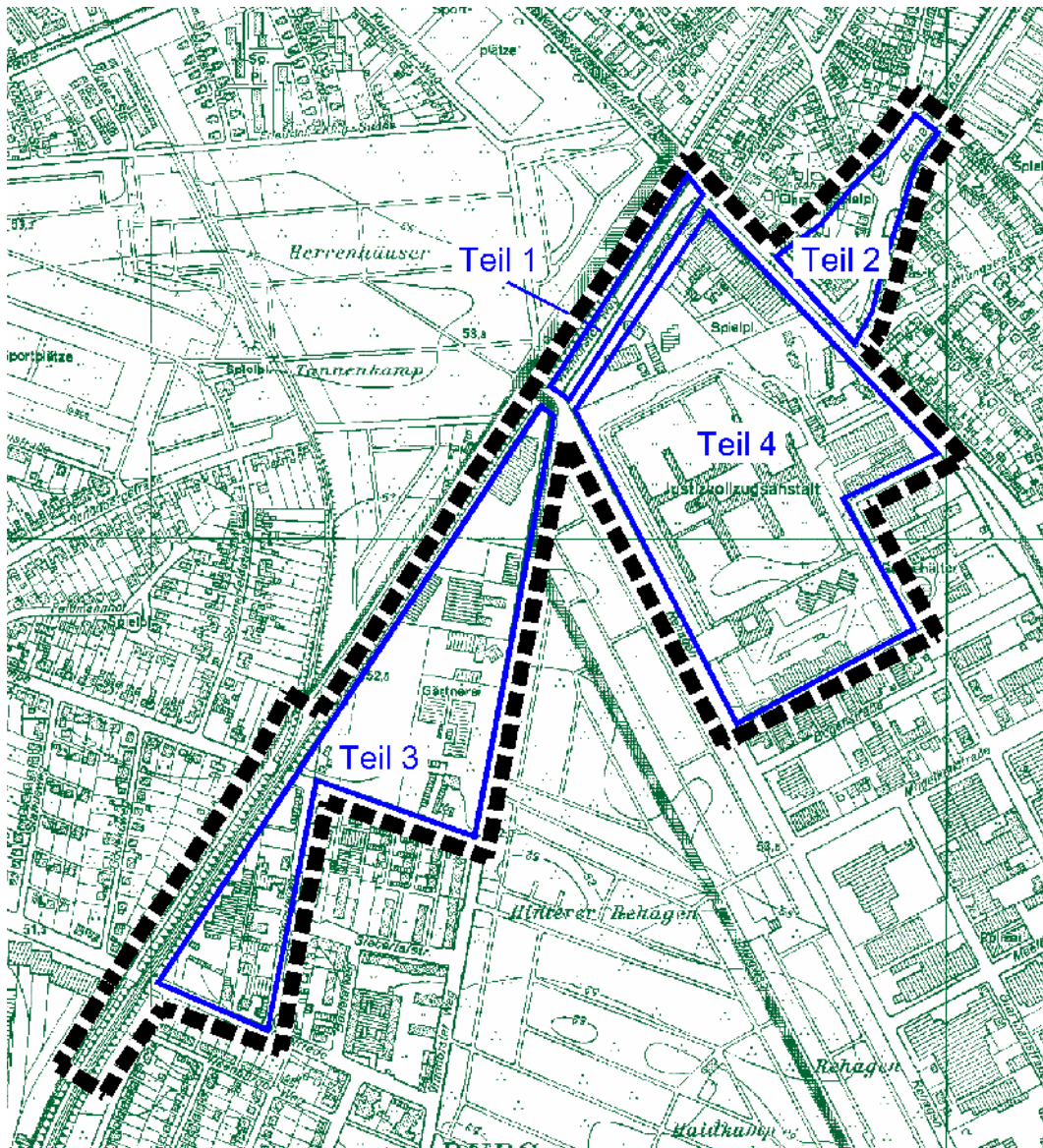
1.2 Teilbereich Beneckeallee

Die Darstellung des südlichen Teilstücks der Beneckeallee mit Anschluss an die Schulenburger Landstraße entspricht nicht der tatsächlichen Trassenführung. Eine geradlinige Führung über die Schulenburger Landstraße hinweg ist wegen der hier vorhandenen Bebauung nicht realisierungsfähig und aufgrund der unter 1.1 beschriebenen Planänderung nicht mehr sinnvoll. Deshalb soll die Hauptverkehrsstraßendarstellung der tatsächlichen Trassenführung angepasst werden.

1.3 Teilbereich Am Fuhrenkampe

In direkter Zuordnung zum S-Bahn-Haltepunkt "Hannover-Ledeburg" und zu den Wohngebieten der Stadtteile Burg und Ledeburg besteht die Möglichkeit, durch Ansiedlung eines Verbrauchermarktes auf dem Eckgrundstück Bahnstrecke / nördlich Am Fuhrenkampe die Nahversorgungssituation dieser Stadtteile zu verbessern, nachdem zuvor dort vorhandene Standorte aufgegeben worden waren. Entsprechend des Strukturwandels im Einzelhandel wird eine Verkaufsfläche angestrebt, die die Schwelle zur Großflächigkeit (700 m² Verkaufsfläche) deutlich überschreitet. Das geltende Planungsrecht schließt die Zulässigkeit dieser großflächigen Einzelhandelsnutzung aus. Mit dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 906, 1. Änderung, soll ein "Sondergebiet - Nahversorgung" festgesetzt werden. Die geltende Darstellung im Flächennutzungsplan ("Gewerbegebiet") bietet hinsichtlich der künftigen Bebauungs-

plan-Festsetzung keinen ausreichenden Entwicklungsspielraum. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich.



Übersicht über die Teilbereiche der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.4 Teilbereich Justizvollzugsanstalt und nördlich angrenzende Flächen

Die dreieckige Fläche zwischen Bahnstrecke, Schulenburger Landstraße und JVA ist im geltenden Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt. Gewerbliche Nutzung ist jedoch nur mit einem Betrieb am westlichen Ende dieses Dreiecks vorhanden, Wohnbebauung überwiegt. Hier befindet sich auch das denkmalgeschützte Ensemble der sog. "Siedlung Schulenburger Landstraße". Die bisher geltende Gewerbegebietsdarstellung erfolgte bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in den 70er Jahren in erster Linie wegen der unmittelbaren Nähe zur Bahnstrecke und zu benachbarten vorhandenen und geplanten Hauptverkehrsstraßen. Die südliche Begrenzung des im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebietes bildet eine Hauptverkehrsstraßendarstellung, die eine als Planung vorgesehene verlegte Mecklenburgerstraße und den Vinnhorster Weg in geradliniger Führung entlang der Nordgrenze der JVA mit der Beneckeallee verknüpfen sollte. Durch Zurückverlegung dieses Teilstücks des Hauptverkehrsstraßennetzes auf die bestehende Trasse des Vinnhorster Weges (s.o. 1.1) und vor dem

Hintergrund, dass an der Bahnstrecke Lärmschutz besteht, sind die Voraussetzungen für eine situationsgerechte Darstellung im Flächennutzungsplan gegeben. In diesem Zusammenhang soll die Flächenausweisung für die Zwecke der JVA entsprechend den heutigen Bedürfnissen geändert werden. Die bisherigen Wohnhäuser für JVA-Bedienstete an der Schulenburger Landstraße werden für diesen Zweck nicht mehr benötigt und sollen als Wohnbaufläche dargestellt werden.

2. Städtebauliche / naturräumliche Situation

Der Änderungsbereich liegt im nördlichsten Teil der Stadtteile Burg und Hainholz, den Stadtteilen Ledeburg und Vinnhorst benachbart. Der Teilbereich 2 ist bereits in Vinnhorst gelegen. Im Teilbereich 3 ist bestimmend die überwiegend ausgeübte gewerbliche Nutzung, im Teilbereich 4 das Gelände der JVA.

Der Vinnhorster Weg und die Beneckeallee erfüllen wichtige Stadtteil verbindende Verkehrsfunktionen. Über die Verkehrsbeziehung Vinnhorster Weg - Schulenburger Landstraße - Beneckeallee wird u.a. auch die übergemeindliche Verbindung zur Nachbarstadt Langenhagen und weiter zur Autobahn A 352 hergestellt.

Der Teilbereich 3 wird überwiegend gewerblich genutzt. Im Bereich nordwestlich der Straße Am Fuhrenkampe ist eine bedeutendere Fläche am Fuß des Bahndammes heute unbebaut. Sie weist im westlichen Teil Gehölzbestand auf, der südöstliche Teilbereich wird extensiv als Wiesenfläche genutzt. Der nördliche, derzeit nicht frei zugängliche Teil der unbebauten Fläche wird als extensiv genutztes, feuchtes Grünland eingeschätzt.

Die Nahversorgungssituation wurde im Rahmen des im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover im Jahre 2002 erstellten Gutachtens der Fa. CIMA für ein Nahversorgungskonzept untersucht (vgl. Informationsdrucksache Nr. 3297/2002). Es bewertet die Nahversorgung der Stadtteile Ledeburg und Burg als ausreichend. Zwischenzeitlich sind jedoch zwei Märkte im südlichen Teil des Stadtteils Burg aufgegeben worden, so dass sich wieder ein Handlungsbedarf eingestellt hat.

Die Fläche im Dreieck zwischen Vinnhorster Weg, Schulenburger Landstraße und JVA wird zu mehr als der Hälfte von Einfamilienhäusern in Reihenhausbauweise eingenommen. Dabei bildet die denkmalgeschützte Wohnbebauung der "Siedlung Schulenburger Landstraße" den größten Anteil. Die Grundstücke weisen überwiegend einen großen Freiflächenanteil auf. Die unbebauten Grundstücksteile sind gärtnerisch hergerichtet, insbesondere auf den Grundstücken der Bebauung an der Schulenburger Landstraße stehen zahlreiche großkronige Bäume. Ergänzt wird die Wohnbebauung um eine Kindertagesstätte und einen Kinderspielplatz. Auch sie sind von Gebüsch und Baumreihen eingefasst. Die Durchgrünung des gesamten Bereiches ist ortsbildprägend. Das Eckgrundstück Vinnhorster Weg / JVA wird gewerblich genutzt. Es ist vollständig versiegelt.



Luftbildaufnahme 2001 (verwendet aus qualitativen Gründen, entspricht weitgehend der Luftbildaufnahme 2003)

Im Teilbereich 4, südöstlich des o.g. Dreiecks, liegt ferner das Areal der früher für JVA-Bedienstete bestimmten Wohnhäuser. Auch dieses Gelände ist nur zu einem geringen Teil bebaut, im übrigen hinterlässt es mit mehreren Gebüsch- und Baumgruppen sowie dazwischen liegenden Freiflächen einen parkartigen Charakter.

Südlich dieses Komplexes ist an der Schulenburger Landstraße das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei gelegen. Es wird bereits seit einiger Zeit für Zwecke der JVA genutzt. Es ist fast vollständig mit Baulichkeiten bestanden.

Insgesamt stellen die vorhandenen Gehölzbestände und Gehölzstreifen im Teilbereich 4 einen wertvollen Lebensraum für eine Vielzahl verschiedener Tierarten dar, zumal die linienhaften Gehölzstreifen wichtige Trittsteinbiotope darstellen. Besonders alte Gehölze sind für viele Tierarten, z.B. für Fledermäuse und Vögel, von großer Bedeutung.

3. Rechtliche und planerische Vorgaben

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005) für die Region Hannover enthält für den Änderungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung keine spezifischen flächenhaften Festlegungen. Als geplante Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung ist - wie im geltenden Flächennutzungsplan - der Hauptverkehrsstraßenzug Mecklenheidestraße - Beneckeallee festgelegt, letztere jedoch bereits in tatsächlicher Trassenführung.

Die Region Hannover hat bereits im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauG mitgeteilt, dass die beabsichtigte Hauptverkehrsstraßendarstellung den raumordnerischen Festlegungen nicht entgegen steht.

Gemäß dem in dem RROP 2005 integrierten Regionalen Einzelhandelskonzept liegt der Standort des geplanten Nahversorgers auf dem Eckgrundstück Bahnstrecke / nördlich Am Fuhrenkampe im zentralörtlichen Ergänzungsbereich des Oberzentrums Hannover. Hier sind Neuan siedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben sowie von Fachmarktstandorten nur zulässig, wenn sie überwiegend den Bedarf der Standortgemeinde decken, keine Gefährdung des Versorgungskerns darstellen sowie die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen (RROP 1996 Abschnitt D 1.6.1-05). Wie unter Abschnitt 4.2.2.1 dargelegt, sind derartige Auswirkungen mit der Ansiedlung eines Nahversorgers nicht verbunden.

3.2 Bauplanungsrecht

Im Änderungsbereich bestehen mehrere rechtsverbindliche Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 253 (rechtsverbindlich 22.07.1964)
u.a. für den Bereich zwischen Bahnstrecke, Am Fuhrenkampe, Innersteweg, Gretelriede
maßgebliche Baugebietsfestsetzung: "Gewerbegebiet"
- Bebauungsplan Nr. 301 (rechtsverbindlich 22.07.1970)
für den Bereich der JVA einschließlich der Bedienstetenwohnhäuser sowie für das anschließende Gewerbegebiet
maßgebliche Baugebietsfestsetzung: "Sondergebiet - Untersuchungs-Haftanstalt"
- Bebauungsplan Nr. 906 (rechtsverbindlich 23.05.1979)
für den Bereich zwischen Bahnstrecke, Vinnhorster Weg ab Rehagen, Am Fuhrenkampe
maßgebliche Baugebietsfestsetzung: "Gewerbegebiet", für das Eckgrundstück Vinnhorster Weg / Am Fuhrenkampe "Fläche für die Landwirtschaft - Erwerbsgärtnerei", Vinnhorster Weg als "Straßenverkehrsfläche"
- Bebauungsplan Nr. 976 (rechtsverbindlich 28.04.1982)
für den Bereich des Wohngebietes nordöstlich der Schulenburger Landstraße zwischen Einmündung Vinnhorster Weg und Beneckeallee einschließlich des Teilstücks des Vinnhorster Weges ab Rehagen bis Schulenburger Landstraße
maßgebliche Festsetzung: "Straßenverkehrsfläche"

Mit der im Verfahren befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 906 soll Planungsrecht für die Ansiedlung eines großflächigen Verbrauchermarktes geschaffen werden.

3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht

3.3.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für die Landeshauptstadt Hannover von 1990 enthält für alle Teilbereiche der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes weder Entwicklungsziele für die Erholung in Grün- und Freiräumen, noch Pflege- und Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften.

3.3.2 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan besteht für den Änderungsbereich nicht.

3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für den Änderungsbereich nicht erfolgt.

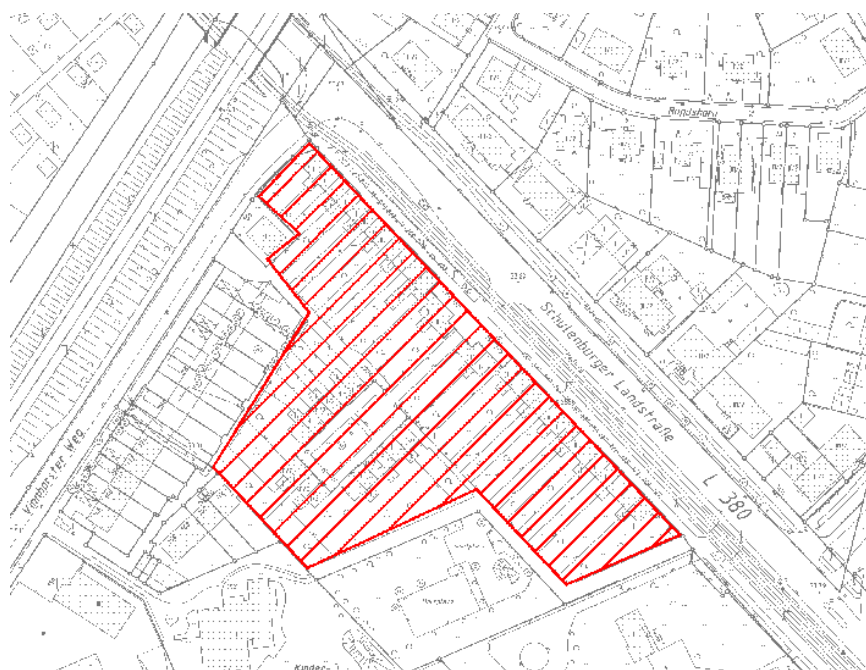
Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 906, 1. Änderung, im Teilbereich 3 der 190. Flächennutzungsplan-Änderung wurde auf dem Grundstück Am Fuhrenkampe 14 von der unteren Naturschutzbehörde (Region Hannover) ein besonders geschütztes Biotop gemäß § 28 a NNatG festgestellt. Es handelt sich hierbei um einen vernässten Bereich mit Binsen- und Seggenbestand.

3.3.4 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind von der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

3.4 Denkmalschutz

Das als städtebauliche Einheit erscheinende Ensemble "Siedlung an der Schulenburger Landstraße" steht als herausragendes Beispiel für Städtebau der 20er Jahre unter Denkmalschutz. Es handelt sich dabei um die nach Plänen des hannoverschen Architekten Paul Wolf 1921 mit sparsamsten Mitteln und einer klaren Sachlichkeit entstandene Siedlung von Kleinstwohnungen in ein- und zweigeschossigen Reihenhäusern auf Grundstücken, für die eine Regelmäßigkeit der Parzellenbildung von jeweils ca. 300 m² Größe angestrebt wurde.



Kennzeichnung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles

4. Planungsziele und Planinhalt

4.1 Planungsziele

Die 190. Änderung des Flächennutzungsplanes dient in erster Linie dazu, das bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Hauptverkehrsstraßennetz der Realisierungsfähigkeit anzupassen und damit auch die Voraussetzungen für die Finanzierung des Ausbaus des Vinnhorster Weges zu schaffen. Damit im Zusammenhang steht die Anpassung der Bauflächenausweisung

im Dreieck Vinnhorster Weg / Schulenburger Landstraße / JVA an die bestehenden Verhältnisse.

Weiteres Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes zur Verbesserung der Nahversorgung der Stadtteile Ledeburg und Burg zu schaffen.

4.2 Heutige und künftige Darstellungen im Flächennutzungsplan

4.2.1 Hauptverkehrsstraßen

4.2.1.1 Vinnhorster Weg

Der Straßenzug Schaumburgstraße / Vinnhorster Weg stellt eine wichtige Verbindung vom Stadtteil Herrenhausen nach Vinnhorst und - über die Beneckeallee - weiter nach Langenhagen dar. Er ist im geltenden Flächennutzungsplan nur bis zur Straße Rehagen als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Er mündet in einen geplanten Straßenzug ein, der die Mecklenheidestraße ab Verdener Straße in einem weiten Bogen mit der Beneckeallee verbinden sollte. Ein Teilstück dieses geplanten Straßenzuges verläuft auf der Nordseite der JVA über das dort vorhandene Wohngebiet mit dem denkmalgeschützten Ensemble der "Siedlung Schulenburger Landstraße". Eine Realisierung kann auch in Anbetracht der in jüngster Zeit in Nachbarschaft zu der Trasse entstandenen Wohnhäuser und der im Trassenbereich vorhandenen Kindertagesstätte nicht mehr erwartet werden. Das Hauptverkehrsstraßennetz wird daher zwischen Rehagen und Schulenburger Landstraße den örtlichen Gegebenheiten angepasst.



Im Flächennutzungsplan dargestelltes Hauptverkehrsstraßennetz (geplante Hauptverkehrsstraßen gestrichelt)



Heutige Hauptverkehrsstraßenbeziehungen



Hauptverkehrsstraßennetz gemäß 190. Flächennutzungsplan-Änderung

4.2.1.2 Beneckeallee

Bei dem in Abschnitt 4.2.1.1 beschriebenen, im Flächennutzungsplan dargestellten Hauptverkehrsstraßennetz war von einer direkten Weiterführung des Vinnhorster Weges über Beneckeallee ausgegangen worden. Der tatsächliche, winkelig an die Schulenburger Landstraße erfolgte Anschluss und die bestehende Wohnbebauung westlich dieser Einmündung erlauben die Umsetzung des ursprünglichen Planungszieles nicht mehr bzw. die bisher geplante geradlinige Führung über die Schulenburger Landstraße hinweg ist angesichts der unter 4.2.1.1 beschrie-

benen Planänderung nicht mehr sinnvoll. Auch hier soll die Hauptverkehrsstraßendarstellung den bestehenden Verhältnissen angepasst werden.

4.2.2 Bauflächen

4.2.2.1 Sonderbaufläche - Einzelhandel

Wie unter Abschnitt 1 beschrieben, besteht seit der Schließung zweier Ladengeschäfte in Burg Handlungsbedarf zur Verbesserung der Nahversorgung der Bevölkerung in Ledeburg und Burg. Auf dem Eckgrundstück Bahnstrecke / nördlich Am Fuhrenkampe (Am Fuhrenkampe 14) besteht die Absicht, neben dem vorhandenen Discounter (ca. 800 m² Verkaufsfläche) einen Verbrauchermarkt (Vollsortimenter mit Getränkemarkt, Verkaufsfläche 1.000 m² + 400 m²) anzusiedeln, um die Nahversorgung zu verbessern bzw. wieder her zu stellen. Die zulässige Verkaufsfläche an diesem Einzelhandelsstandort soll auf insgesamt maximal 2.300 m² begrenzt werden. Die Einzelhandelsnutzung erreicht damit eine Größenordnung, die nicht mehr in dem mit dem geltenden Bebauungsplan Nr. 906 festgesetzten Gewerbegebiet zulässig ist. Großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich insbesondere auf den Verkehr und auf bestehende Versorgungsstrukturen nicht nur unwesentlich auswirken können, sind nur in Kerngebieten oder in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 906, 1. Änderung, soll dementsprechend "Sondergebiet - Nahversorgung" festsetzen. Hierfür muss auch der Flächennutzungsplan, der für die Fläche ebenfalls "Gewerbegebiet" darstellt, entsprechend geändert werden.

Da es sich bei dem geplanten Projekt um ein großflächiges Ansiedlungsverfahren handelt, wurde im Auftrag des Investors durch eine gutachterliche Stellungnahme die städtebauliche Verträglichkeit nachgewiesen (Stand: Oktober 2005). In diesem Gutachten wird ausgeführt, dass im Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken im Jahr 2002 noch 17 Nahversorger mit einer Gesamtverkaufsfläche von 9.010 m² existierten, heute die Anzahl jedoch nur noch bei 13 Betrieben mit einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 8.330 m² liegt. Seit 2002 sind somit rd. 680 m² Verkaufsfläche vom Markt gegangen. Daraus ergibt sich ein offenes Umsatzpotenzial in Höhe von ca. 13,3 Mio. €, das heute per Saldo abfließt. Ferner wird dargestellt, dass im Stadtteil Burg kein Lebensmittelvollsortimenter mehr vorhanden ist, so dass keine Umsatzverteilungen zu erwarten sind, die negative Auswirkungen auf den vorhandenen Bestand erwarten lassen.

Weiterhin wird in dem Gutachten beschrieben, dass der Standort als integrierter Standort seinem Nahversorgungsauftrag nachkommt und heutige Kaufkraftabflüsse aus dem Stadtteil zurückgewonnen werden können. Durch die Kopplungspotenziale mit dem bestehenden Lebensmitteldiscounter könne der Standort die Nahversorgungsfunktion für den Stadtteil optimal erfüllen. Für die Bewohner des Stadtteils Burg entstehe in jedem Fall eine verbesserte Versorgungslage. Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht dargelegt. Das Gutachten empfiehlt ausdrücklich die Ansiedlung des Vollsortimenters mit integriertem Getränkemarkt.

4.2.2.2 Sonderbaufläche - Haftanstalt

Die Darstellung "Sondergebiet - Haftanstalt" umfasst heute das Gelände der JVA im engeren Sinne und die angrenzende Fläche an der Schulenburger Landstraße, auf der sich die Wohnhäuser befinden, die für JVA-Bedienstete vorgesehen waren. Die letztgenannte Fläche wird in "Wohnbaufläche" umgewandelt (s. Abschnitt 4.2.2.4). Das Gelände der JVA wird künftig - der Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes entsprechend - als "Sonderbaufläche - Haftanstalt" dargestellt. Einbezogen wird nunmehr auch das ehemalige Gärtnerei-Grundstück Schulenburger Landstraße 143, das bereits für Zwecke der JVA genutzt wird.

4.2.2.3 Gemischte Baufläche

Die bisher als "Gewerbegebiet" dargestellte Fläche im Teilbereich 3 zwischen Bahnstrecke, Innersteweg und Gretelriede wird als "Gemischte Baufläche" dargestellt, um die Voraussetzungen zur Nutzung des Entwicklungspotentials am S-Bahn-Haltepunkt Hannover-Ledeburg zu schaffen.

4.2.2.4 Wohnbaufläche

In Abschnitt 1.4 sind die Gründe für eine planungsrechtliche Sicherung der weit überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Fläche zwischen Vinnhorster Weg, Schulenburger Landstraße und JVA ausführlich dargelegt. Demgegenüber entspricht die Darstellung "Gewerbegebiet" weder den Realitäten, noch ist vor dem Hintergrund erst in jüngster Zeit erfolgter zusätzlicher Wohnbebauung und angesichts des denkmalgeschützten Ensembles an der Schulenburger Landstraße eine Verwirklichung dieser Planung zu erwarten. Sie war seinerzeit getroffen worden, um insbesondere der immissionsträchtigen Lage an der Bahnstrecke und der Lage an einer geplanten Hauptverkehrsstraße Rechnung zu tragen. Aus heutiger Sicht wird es als nicht mehr realisierbar angesehen, am Nordrand der JVA eine Hauptverkehrsstraße zu bauen. Ferner ist an der Bahnstrecke eine Lärmschutzwand errichtet worden. Somit haben sich die Rahmenbedingungen für eine Ausweisung als "Wohnbaufläche" geändert.

Ferner soll die Fläche mit den nicht mehr für JVA-Zwecke benötigten Wohngebäude nordöstlich des Geländes ebenfalls als "Wohnbaufläche" dargestellt werden. Die Darstellung ist Grundlage für eine mögliche Vermarktung. Bei einer ggf. beabsichtigten Neubebauung ist besonders auf ausreichenden Schallschutz gegenüber der Schulenburger Landstraße zu achten.

4.2.3 Gemeinbedarfseinrichtungen

Die vorhandene Kindertagesstätte nördlich der JVA wird mit einem Standortsymbol gekennzeichnet.

4.2.4 Bahnfläche

Im geltenden Flächennutzungsplan ist auf der Bahnstrecke südlich der Straße Gretelriede ein Haltepunkt dargestellt. Die Darstellung wird an den tatsächlichen Standort südlich der Straße Am Führenkampe verschoben.

5. (vorläufiger) Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

5.1 Einleitung

Die Einleitung enthält gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB:

- Kurzdarstellung der Ziele und des Planinhalts einschließlich der Beschreibung der Art und des Umfangs sowie des Bedarfes an Grund und Boden
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Behandlung bei dem Bauleitplan

Bezüglich der Planungsziele und der Planinhalte der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Abschnitte 1 und 4 dieser Begründung verwiesen. Die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Planinhalte bereiten keine über die bisherigen Darstellungen hinausgehenden zusätzlichen Inanspruchnahmen von Grund und Boden für bauliche Nutzungen vor. Dagegen besteht das Ziel, durch planungsrechtliche Bestätigung vorhandener, lockerer Wohnbebauung im Bereich zwischen Vinnhorster Weg, Schulenburger Landstraße und JVA den hohen Freiflächenanteil zu erhalten.

Flächenbilanz

Wohnbaufläche	+ 4,93 ha	
Gewerbegebiet		- 13,17 ha
Gewerbl. Baufläche	+ 5,36 ha	
Gemischte Baufläche	+ 2,73 ha	
Sondergebiet - Haftanstalt		- 13,10 ha
Sonderbaufläche - Haftanstalt	+ 11,96 ha	
Sonderbaufläche - Einzelhandel	+ 1,62 ha	
Hauptverkehrsstraße		- 0,33 ha
	<hr/>	
	26,60 ha	26,60 ha

Fachgesetze / übergeordnete Planungen

Für das 190. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sind beachtlich

- bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB sowie die besonders geschützten Biotope nach §§ 28 a und 28 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz; der zu erwartende Umfang des Eingriffs wird erst auf der Bebauungsplanebene konkret ermittelt und danach der Kompensationsbedarf und die Art der Kompensation festgelegt; auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird im allgemeinen zunächst nur eine Grobabschätzung vorgenommen; weitere Grundlagendaten lieferte das Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover
- bezüglich von Immissionen das Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen (insbesondere 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Verkehrslärmschutzgesetz); für das Plangebiet wurden Grundlagendaten zur Immissionsbelastung dem Schallimmissionsplan Hannover 2000 entnommen, der Verkehrsmengenkarte 1995, aktuellen Verkehrszählungen und dem Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover
- das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2005), Verweis auf Abschnitt 3.1

Fachplanungen

- Landschaftsrahmenplan, Verweis auf Abschnitt 3.3.1

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind die geltenden Darstellungen mit den geplanten zu vergleichen.

5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die Flächen im Änderungsbereich sind weitgehend bereits bebaut und werden mit der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich insofern überplant, als eine Modifizierung der Bauflächenausweisung erfolgt. Daher werden überwiegend Lebensräume von Tieren und Pflanzen nicht betroffen. Bedeutung für Tiere und Pflanzen haben insbesondere die Freiflächen der Wohngebiete nördlich und nordöstlich des Geländes der JVA (vgl. Abschnitt 2). Durch Darstellung als "Wohnbaufläche" besteht hier im Vergleich zur bisherigen Darstellung als Gewerbegebiet bzw. Sondergebiet die Möglichkeit, die Freiflächen und damit den Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft zu erhalten.

Bedeutung im Änderungsbereich für Tiere und Pflanzen haben ferner die teilweise unversiegelten und Gehölzbewuchs aufweisenden Seitenräume des Vinnhorster Weges im neu als Hauptverkehrsstraße darzustellenden Abschnitt zwischen Rehagen und Schulenburger Landstraße. Hier kann es durch Straßenausbau mit Profilaufweitung zur Inanspruchnahme dieser Flächen kommen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 906, 1. Änderung, im Teilbereich 3 der 190. Flächennutzungsplan-Änderung wurde im nördlichen Teil des Grundstückes Am Fuhrenkampe 14 ein besonders geschützter Biotop gemäß § 28 a NNatG festgestellt. Es handelt sich hierbei um einen vernässten Bereich mit Binsen- und Seggenbestand. Der Biotop ist im Zuge des Ausbaus der S-Bahn-Strecke durch Bodenlagerung und Bodenverdichtung entstanden. Der Fortbestand ist - auch aufgrund seiner Entstehungsgeschichte - eher unsicher. Eine kleinere Teilfläche des Biotops soll durch den Bebauungsplan überplant werden. Die Region Hannover als untere Naturschutzbehörde hat eine Ausnahme von den Verboten des § 28 a NNatG in Aussicht gestellt.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

5.2.2.1 natürliche Bodenfunktion / Grundwasser / Oberflächengewässer

Mit den beabsichtigten flächenhaften und linienhaften Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden keine über die bisherigen Ausweisungen hinausgehenden Inanspruchnahmen von Grund und Boden vorbereitet. Sie haben daher auch keine Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen oder das Grundwasser.

Im Bereich des im Teilbereich 3 der 190. Flächennutzungsplan-Änderung aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 906, 1. Änderung, kann es in feuchten Monaten (meist Februar bis April) zu einem höchsten Grundwasserstand von nur wenigen Dezimetern kommen. Diese Tatsache ist bei der Planung ggf. vorgesehener unterkellerten Gebäude zu berücksichtigen. Eine Ableitung des hoch anstehenden Grundwassers mittels Drainagen in das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht zulässig.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

5.2.2.2 Altlasten / Altablagerungen

Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen in den zur Änderung der bauflächenbezogenen Darstellung vorgesehenen Bereichen liegen nicht vor.

5.2.2.3 Kampfmittel

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der bisherigen baulichen Entwicklung eine Untersuchung auf Kampfmittelreste im Boden und ggf. eine Beseitigung erfolgt ist. Hinweise auf im Boden verbliebene Kampfmittel liegen nicht vor.

5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS-Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Untersucht wurde auf der Grundlage von Modellrechnungen im 100 m-Raster im Sinne eines "worst case-Szenarios" die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO₂). Die Modellrechnungen für Benzol und Dieselruß zeigen ähnliche Ergebnisse. Danach weist der bzgl. der Lufthygiene bedeutsame Bereich der Wohnbebauung an Vinnhorster Weg und Schulenburger Landstraße eine potentiell überdurchschnittliche NO₂-Belastung auf.

Mit den beabsichtigten flächenhaften Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden über die bisherigen Ausweisungen hinaus keine weiteren Bauflächen ausgewiesen. Die beabsichtig-

ten Darstellungen zum Hauptverkehrsstraßennetz ziehen nicht den Bau neuer Verkehrsanlagen nach sich, sondern die in der Örtlichkeit vorhandenen Trassen werden aufgenommen. Auf die klimatische und auf die Lufthygienesituation wirkt sich demnach die 190. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht aus.

5.2.4 Schutzgut Mensch

5.2.4.1 Verkehrsimmissionen

Bedeutende verkehrsbedingte Schallimmissionen gehen vom Vinnhorster Weg, von der Schulenburger Landstraße und der Beneckeallee sowie von dem Betrieb der Bahnstrecke aus und wirken auf die Wohngebiete nördlich der JVA und an der Beneckeallee ein. Im Schallimmissionsplan Hannover 2000 ist die durch die unterschiedlichen Lärmquellen erzeugte Lärmsituation im Stadtgebiet mit einem Berechnungsprogramm flächendeckend dargestellt worden.

5.2.4.1.1 Straßenverkehrslärm

Belastungen für Wohngebiete im Zusammenhang mit Straßenverkehr gehen vom Vinnhorster Weg, von der Schulenburger Landstraße und von der Beneckeallee aus. Für den Änderungsbereich sind relevant die Belastungen, die auf den noch nicht als Wohnbaufläche ausgewiesenen Bereich (Teilbereich 4) einwirken.

Straßenabschnitt	Verkehrsmengenkarte 1995	Verkehrszählung 2002
Vinnhorster Weg zwischen Rehagen und Schulenburger Landstraße	7.200 Kfz/12 h	6.369 Kfz/12 h
Schulenburger Landstraße nördlich Beneckeallee	16.700 Kfz/12 h	13.718 Kfz/12 h
Schulenburger Landstraße südlich Beneckeallee	21.000 Kfz/12 h	17.180 Kfz/12 h

tabellarische Übersicht über die Querschnittsbelastungen

Aus den im Jahre 2002 durchgeführten Knotenpunktzählungen an den Knoten Vinnhorster Weg / Rehagen und Schulenburger Landstraße / Beneckeallee ergibt sich somit bezüglich der o.g. Straßenabschnitte ein Rückgang der Belastungen gegenüber den in der Verkehrsmengenkarte 1995 abgebildeten Werten.

Der Schallimmissionsplan Hannover 2000 weist für die o.g. Wohnbebauung unmittelbar an den Straßen einen Tagwert von max. 65 dB(A) und einen Nachtwert von max. 55 dB(A) aus.

5.2.4.1.2 Schienenverkehrslärm

Unmittelbar an der Bahnstrecke werden nach dem Schallimmissionsplan Mittelungspegel von bis zu 65 dB(A) tags wie nachts erreicht. Schallschutz (Lärmschutzwand) an der Bahnstrecke ist vorhanden.

5.2.4.1.3 Zusammenfassende Konfliktbeurteilung

Die Wohnbebauung nördlich und nordöstlich des JVA-Geländes ist den Verkehrsimmissionen des Vinnhorster Weges, der Schulenburger Landstraße und der Bahnstrecke ausgesetzt. Diese von den Schallimmissionen beeinflussten Wohngebiete sind als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt (westlich der Beneckeallee) oder stehen ihnen gleich. Die für diesen Gebietstypus bei Neuanlagen und wesentlichen Änderungen geltenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59 / 49 dB(A) tags/nachts bzw. die Planungsrichtwerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von 55/45 dB(A) tags/nachts werden durch den Betrieb der o.a. Verkehrsanlagen überschritten. An der Bahnstrecke besteht bereits - im Rahmen der geltenden Verpflichtungen - Lärmschutz, für das Wohngebiet westlich der Beneckeallee setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 976 Schallschutzfenster fest.

Eine Veränderung der Situation ergibt sich durch die beabsichtigten Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht. Eine Beseitigung der bestehenden Wohnbebauung oder die Umwandlung in eine weniger sensible Nutzung kann nicht erwartet werden. Eine planungsrechtliche Bestätigung des Bestandes ist aus diesem Grunde städtebaulich gerechtfertigt. Für den Fall, dass für die Wohngebiete nördlich und nordöstlich der JVA Bebauungspläne aufgestellt werden, sind geeignete Festsetzungen zum Lärmschutz zu treffen.

5.2.4.2 Lufthygiene

Zur Lufthygienesituation wird auf Abschnitt 5.2.3 verwiesen.

5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft

Der Änderungsbereich hat heute keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

5.2.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die beabsichtigten Darstellungen nicht nachteilig beeinflusst. Demgegenüber besteht die Möglichkeit, mit der planungsrechtlichen Bestätigung der Wohnbebauung nördlich und nordöstlich des JVA-Geländes das Ortsbild zu erhalten.

5.2.6 Natura 2000

Im Änderungsbereich und im näheren Umkreis sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen oder zur Ausweisung gemeldet. Auswirkungen in Bezug auf Natura 2000 sind daher nicht zu erwarten.

5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und Sachgüter sind solche Güter zu erfassen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Änderungsbereich das denkmalgeschützte Ensemble an der Schulenburger Landstraße als Kulturgut zu benennen. Die nunmehr beabsichtigte Darstellung als "Wohnbaufläche" sichert dessen Fortbestand wie auch den Fortbestand der übrigen vorhandenen Wohnbebauung - soweit sie bisher nicht gesichert ist - als sonstige Sachgüter planungsrechtlich.

5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die 190. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet keine über die geltenden Entwicklungsziele hinausgehende Inanspruchnahme von Grund und Boden vor. Sie hat demnach keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden Wasser, Luft und Klima sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Gegenstand der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorrangig die Anpassung bisheriger Zielvorstellungen zum Hauptverkehrsstraßennetz an die Gegebenheiten. Ferner werden im Bereich des S-Bahn-Haltepunktes Ledeburg bisher bereits dargestellte Bauflächen im Hinblick auf die konkret beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich neu definiert; bestehende Wohngebiete werden gesichert. Eine neue umweltrelevante Situation wird damit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Die 190. Änderung des Flächennutzungsplanes führt daher im Vergleich zur zulässigen und bisher ausgeübten Nutzung zu keinen zusätzlichen oder neuen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf den Menschen und seine Gesundheit. Die Darstellung des denkmalgeschützten Wohnensembles an der Schulenburger Landstraße als Wohnbaufläche trägt zum Erhalt dieses Kulturgutes bei.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die 190. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zur zulässigen und bisher ausgeübten Nutzung zu keinen zusätzlichen oder neuen Umweltauswirkungen führt.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erwartet eine "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung".

Die 190. Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt weitgehend vorhandene Nutzungen (Hauptverkehrsstraßennetz, Wohnbebauung in den Teilbereichen 2 und 4) bzw. nimmt Modifizierungen an bisherigen Bauflächenausweisungen (gewerbliche Nutzungen im Teilbereich 3) vor. Weder die Durchführung noch Nichtdurchführung der Planung würden sich daher bzgl. des Umweltzustandes auswirken.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Umweltbelange dar. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch vorausschauende Planungsüberlegungen zu unterlassen bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und entsprechende Wertverluste angemessen auszugleichen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sind zu prüfen und zu beschreiben bzw. im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann im allgemeinen angesichts seiner nur grundsätzlichen Zielaussagen nur eine Grobabschätzung vorgenommen werden. Die konkreten Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich können erst auf der Bebauungsplan-Ebene bestimmt werden, wenn der tatsächliche Umfang der zulässigen Eingriffe abgegriffen werden kann.

Bei der Ermittlung und Bewertung des Eingriffes sind die geltenden Darstellungen mit den geplanten zu vergleichen. Die Planungsziele der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine, dieser Planungsebene zuzuordnenden, über die bisherigen Planinhalte hinausgehende Inanspruchnahme von Grund und Boden oder andere nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge, weil bereits bisher eine Bebauung grundsätzlich zulässig ist. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen sind daher auf dieser Planungsebene nicht zu benennen (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Eingriffe, die innerhalb des Teilbereich 3 der 190. Flächennutzungsplan-Änderung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 906, 1. Änderung, vorbereitet werden sollen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, bewertet und durch geeignete Festsetzungen ausgeglichen. Ebenfalls erfolgt die Regelung für Eingriffe, die gegebenenfalls mit einer Profilaufweitung des Vinnhorster Weges im Abschnitt zwischen Rehagen und Schulenburger Landstraße verbunden sein können, in dem dafür durchzuführenden Verfahren.

5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzustellen. Planungsalternativen im Änderungsbereich können sich demzufolge im Wesentlichen nur bzgl. der Darstellung von Bau- und Freiflächen sowie ggf. der Darstellung von Hauptverkehrsstraßen ergeben.

5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes

Die 190. Flächennutzungsplan-Änderung hat zum Ziel, eine bisherige Zielvorstellung aufzugeben und die Darstellung der grundsätzlichen Ziele zur städtebaulichen Entwicklung ent-

sprechend der tatsächlichen Nutzungen vorzunehmen. Standortbezogene Planungsalternativen kommen daher nicht in Betracht.

5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzustellen. Planungsalternativen im Änderungsbereich können sich demzufolge im Wesentlichen nur bzgl. der Darstellung von Bau- und Freiflächen sowie ggf. der Darstellung von Hauptverkehrsstraßen ergeben.

Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung (s. Abschnitt 1) kommen Alternativen der Flächendarstellung nicht in Betracht.

5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu beschreiben.

Besondere technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht angewendet. Grundlegenden Daten sind vor allem dem Schall-Immissionsplan Hannover 2000 und aktuellen Verkehrszählungen sowie dem Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover entnommen.

5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben werden. Ziel ist, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Hierarchie des Straßennetzes im Prozess der Verkehrsentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Hannover kann beobachtet werden, ob die mit der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommene Funktionsverlagerung zu unvorhergesehenen, verkehrsbedingten Umweltauswirkungen führen kann.

5.8 Zusammenfassung

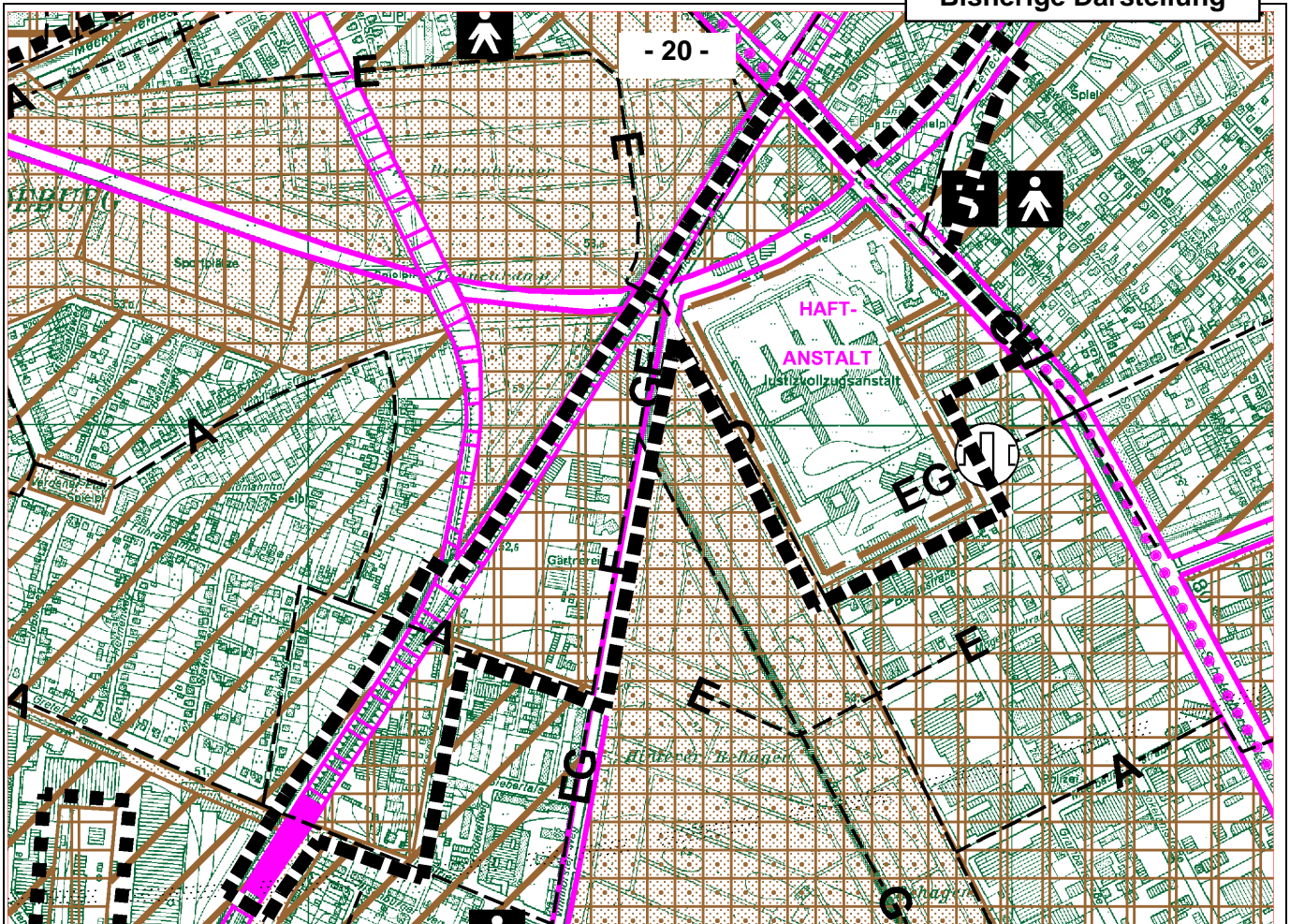
Planungsziel ist in erster Linie, mit der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den verkehrsgerechten Ausbau einschließlich Seitenraumgestaltung des Vinnhorster Weges zu schaffen. Dabei wird das im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Zielkonzept insofern modifiziert, dass eine geradlinige Führung des Vinnhorster Weges ab Rehagen in Form einer an der Nordgrenze der JVA entlang geführten Verbindung zur Beneckeallee aufgehoben wird. Im Zusammenhang mit diesem Ziel soll die bestehende Wohnbebauung nördlich und nordöstlich des JVA-Geländes planungsrechtlich bestätigt werden. Als weiteres Ziel wird die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes an der Straße Am Fuhrenkampe zur Verbesserung der Nahversorgung in den Stadtteilen Burg und Ledeburg vorbereitet. Da in dem Änderungsbereich nach bisherigem Planungsrecht eine bauliche Nutzung bereits zulässig ist, stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine planungsrechtlich erforderliche Modifizierung dar. Schutzgüter sind daher durch die Planänderung nicht nachteilig betroffen. Demgegenüber besteht die Möglichkeit Wohnbebauung mit hohem Freiflächenanteil dauerhaft zu erhalten. Die Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes haben keine Auswirkungen auf den Umweltzustand. Planungsalternativen ergeben sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht.

Begründung zum Entwurf aufgestellt:

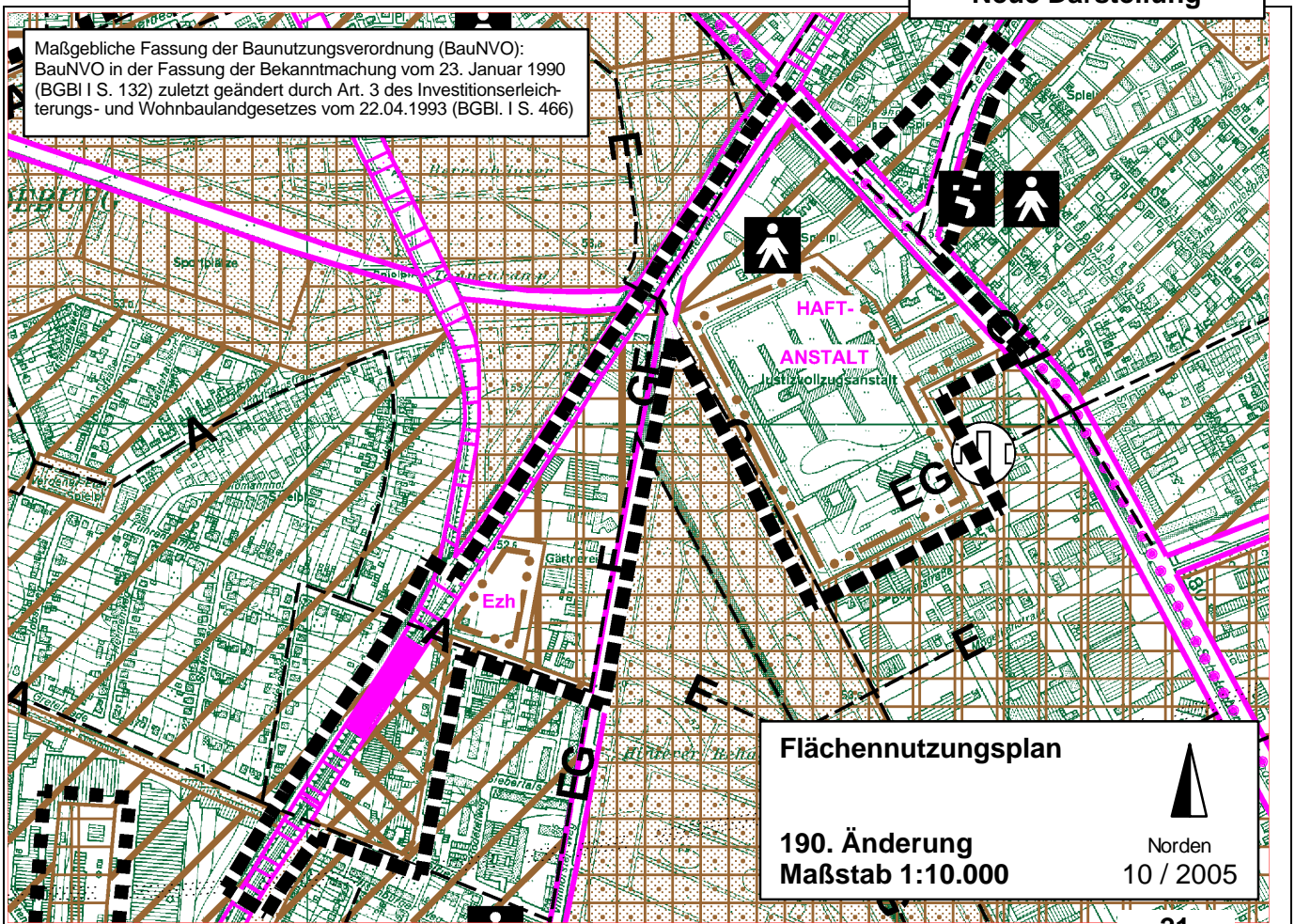
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Bereich Stadtplanung, Flächennutzungsplanung
Hannover, den

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Verkleinerung)

ART DER NUTZUNG

BAUFLÄCHEN

WOHNBAUFLÄCHE	
GEMISCHTE BAUFLÄCHE	
GEWERBLICHE BAUFLÄCHE	
GEWERBEGEBIET	
INDUSTRIEGEBIET	
SONDERBAUFLÄCHE	
Soziale Zwecke	SOZ.
Einzelhandel	Ezh
SONDERGEBIET	
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN	

GRÜN - UND WASSERFLÄCHEN

ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHE	
WALDFLÄCHE	
KLEINGARTENFLÄCHE	
SPORTFLÄCHE	
FREIBAD	
FRIEDHOF	
WASSERFLÄCHE	
LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE	

VERKEHRSFLÄCHEN

HAUPTVERKEHRSSTRASSE	
FLÄCHE FÜR DIE EISENBAHN	
STADTBahn	
MIT HALTEPUNKT	
MIT TUNNELSTATION	
U - BAHN	
RESERVEPLANUNG / VERMERK	
KNOTENPUNKT	
FLÄCHENBEDARF UNBESTIMMT	
VOLL KREUZUNGSFREI	
TEILWEISE KREUZUNGSFREI	

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
NATURSCHUTZGEBIET	
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
MASSNAHMEN FÜR BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
FLUGHAFEN : BAUBESCHRÄNKUNGSBEREICHE	
SIEDLUNGSZONE 1	
SIEDLUNGSZONE 2	
SIEDLUNGSZONE 3	
IMMISSIONSSCHUTZ	

KENNZEICHNUNGEN

SENKUNGSGEBIET	
FLÄCHE MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN	
ODER STILLGELEGTER UNTERTAGEBAU	

ÄNDERUNGSBEREICH

EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

AUSBILDUNG

SCHULE-ALLGEMEINBILDEND	
SCHULE-BERUFSBILDEND	
HOCHSCHULE	

SOZIALES UND GESUNDHEIT

KINDERTAGESSTÄTTE	
JUGENDHEIM	
ALTENEINRICHTUNG	
KRANKENHAUS	
GESUNDHEITSSAMT	

KULTUR UND FREIZEIT

KIRCHLICHES GEMEINDEZENTRUM	
THEATER, MUSEUM	
FREIZEITHEIM	
STÄDTISCHE BÜCHEREI	
HALLENBAD	
BADEPLATZ	
SPIELPARK	
FESTPLATZ	

VERKEHR

GROSSPARKPLATZ	
UMSTEIGE - EINRICHTUNG <small>Park and Ride</small>	

SONSTIGE EINRICHTUNGEN

KOMMUNALVERWALTUNG	
FEUERWEHR	
ZIVILSCHUTZ	
BEREICH MIT MARKTFUNKTION	
WOCHENMARKT	
CAMPINGPLATZ	

VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN

ELEKTRIZITÄTSWERK	
UMSPANNWERK	
FERNHEIZWERK	
GASBEHÄLTER	
WASSERBEHÄLTER	
KLÄRANLAGE	
ABWASSERPUMPANLAGE	
SCHLAMMLAGERPLATZ	
REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN	
STÄDTISCHER WERKHOF	
FERNSPRECHVERMITTLUNGSSTELLE	
HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ	
ERDÖLPUMPE	
WINDENERGIEANLAGE	

LEITUNGEN :	ELEKTRIZITÄT	--- E ---
	FERNHEIZUNG	--- H ---
	GAS	--- G ---
	WASSER	--- W ---
	ABWASSER	--- A ---
	ERDÖLLEITUNG	--- ÖL ---